

Geschäftsbericht 2020

Neue Herausforderungen – neue Chancen



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Copyright Titelbild: © Sozialministeriumservice/Klaus Morgenstern
Wien, 2021

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Vorwort



Dr. Wolfgang Mückstein
© Stefanie Freynschlag

Menschen mit Behinderungen waren im Jahr 2020 besonders von den Konsequenzen am Arbeitsmarkt betroffen. Durch zusätzliche Budgetmittel der Bundesregierung konnten z.B. Lohnkostenzuschüsse aufgestockt und mit den vom Sozialministeriumservice angebotenen Leistungen und finanziellen Förderungen die massiven Auswirkungen durch COVID-19 etwas abgefedert werden.

Die derzeit schwierige Situation aufgrund der Corona-Krise und die Herausforderung durch die Digitalisierung ist aber auch ein wichtiges Signal an die Wirtschaft. Viele Betriebe werden gefordert sein, Arbeitsprozesse neu zu denken. Damit bietet diese Krise die große Chance, das Thema Behinderung in der Arbeitswelt mitzudenken.



Harald Gruber
© privat

Auch das im Dezember 2020 eingeführte NEBA-Betriebsservice wird Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt unterstützen. In Umsetzung des Regierungsprogramms wurde mit dem Betriebsservice ein maßgeschneidertes Beratungs- und Serviceangebot entwickelt. Der Fokus liegt dabei verstärkt auf den Bedürfnissen der Betriebe. Das Service beinhaltet neben Informationen und Sensibilisierung zum Thema „Arbeit und Behinderung“ umfassende Beratung zu den zahlreichen Förderungsmöglichkeiten und eine intensive Begleitung beim Recruiting.

Vor allem in der Zeit der coronabedingten Maßnahmen, sind die Angebote des NEBA-Netzwerkes und die fit2work Beratungen für Personen und Betriebe zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit wesentliche Leistungen des Sozialministeriumservice.

Leichte Rückgänge gab es bei den Gewährungen von Unterstützungen für pflegende Angehörige sowie beim Pflegekarenzgeld. Die Gewährungen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung sind weiterhin gestiegen.

Auch in den übrigen Fachbereichen des Sozialministeriumservice wie z.B. bei den Schlichtungsverfahren im Rahmen der Behindertengleichstellung, bei den ausgestellten Behindertenpässen und Parkausweisen oder den medizinischen Begutachtungen waren die Zahlen 2020 coronabedingt etwas geringer als in den Vorjahren.

Unser Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialministeriumservice die tagtägliche Inklusion leben sowie allen Partnerinnen und Partnern die uns bei den vielfältigen Aufgaben unterstützen.

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Harald Gruber
Amtsleiter

Inhalt

Vorwort	3
1 Behinderung und Arbeitswelt	7
1.1 Behinderteneinstellung	7
1.1.1 Begünstigte Behinderte	7
1.1.2 Besonderer Kündigungsschutz	8
1.1.3 Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe	9
1.2 Förderungen	10
1.3 Unterstützungsstrukturen	11
1.3.1 Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)	11
1.3.2 AusBildung bis 18	20
1.3.3 fit2work Beratung für Personen und Betriebe	25
2 Gleichstellung & Barrierefreiheit	32
2.1 Gleichstellung und Barrierefreiheit - Zahlenteil	33
3 Pflegeunterstützungen	35
3.1 Unterstützung für pflegende Angehörige	35
3.2 24-Stunden-Betreuung	36
3.3 Pflegekarenzgeld	36
4 Renten & Entschädigungen	38
4.1 Kriegsopferversorgung	38
4.2 Kriegsgefangene und Zivilinternierte	39
4.3 Verbrechensopfer	40
4.4 Heimopferrenten	41
4.5 Impfgeschädigte	42
4.6 Opferfürsorge	43
4.7 Conterganhilfeleistung	44
5 Gesellschaftliche Inklusion	45
5.1 Behindertenpass	45
5.2 Parkausweis	46
5.3 Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	47
6 Sachverständigendienste	48
7 Organigramm – Stand Mai 2021	50
8 Leitbild Sozialministeriumservice	51

Tabellenverzeichnis.....	53
Abbildungsverzeichnis.....	54

1 Behinderung und Arbeitswelt

Die zentrale Aufgabe des Sozialministeriumservice liegt in der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Im Vordergrund steht, Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis zu schaffen.

1.1 Behinderteneinstellung

1.1.1 Begünstigte Behinderte

Personen mit einem vom Sozialministeriumservice bescheidmäßig festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % gehören dem Personenkreis der begünstigten Behinderten an. Diese Personen müssen

- österreichische/r Staatsbürger/in oder
- Bürger/Bürgerinnen in der Europäischen Union
- EWR-Bürger/in (darin inkludiert EU-Bürger/in) oder
- Schweizer Bürger/in oder Angehörige/r oder
- Drittstaatsbürger/in sein, der/die berechtigt ist, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit sie nach geltendem Recht österreichischen Staatsbürger/innen gleichzustellen sind oder
- Flüchtling sein, der/dem Asyl gewährt worden ist.

Tabelle 1 Begünstigte Behinderte zum 31.12.2020

Begünstigte Behinderte zum 31.12.2020	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
männlich	2.351	6.679	12.833	12.957	3.211	12.466	5.694	3.611	8.974	68.776
weiblich	1.904	5.501	10.170	8.341	2.490	9.990	4.171	2.400	8.146	53.113
Gesamt	4.255	12.180	23.003	21.298	5.701	22.456	9.865	6.011	17.120	121.889

Quelle Sozialministerium

Tabelle 2 erwerbstätige begünstigte Behinderte zum 31.12.2020

erwerbstätige begünstigte Behinderte zum 31.12.2020	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
männlich	1.240	2.945	7.023	7.388	1.829	6.300	2.992	1.731	4.463	35.911
weiblich	959	2.313	5.503	4.529	1.359	4.953	2.187	994	3.940	26.737
Gesamt	2.199	5.258	12.526	11.917	3.188	11.253	5.179	2.725	8.403	62.648

Quelle Sozialministerium

Tabelle 3 nicht erwerbstätige begünstigte Behinderte zum 31.12.2020

nicht erwerbstätige begünstigte Behinderte zum 31.12.2020	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
männlich	1.111	3.734	5.810	5.569	1.382	6.166	2.702	1.880	4.511	32.865
weiblich	945	3.188	4.667	3.812	1.131	5.037	1.984	1.406	4.206	26.376
Gesamt	2.056	6.922	10.477	9.381	2.513	11.203	4.686	3.286	8.717	59.241

Quelle Sozialministerium

1.1.2 Besonderer Kündigungsschutz

Begünstigte Behinderte haben einen erhöhten Kündigungsschutz. Erhöhter Kündigungsschutz bedeutet, dass Dienstgeberinnen und Dienstgeber vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses, der bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingerichtet ist, einholen müssen. Das Dienstverhältnis einer begünstigt behinderten Person kann nur gekündigt werden, wenn mindestens 4 Wochen Kündigungsfrist eingehalten werden. Zusätzlich muss der Behindertenausschuss zustimmen.

Der erhöhte Kündigungsschutz gilt nicht:

- Während der ersten 4 Jahre eines neu begründeten Arbeitsverhältnisses
- Während der ersten sechs Monate eines neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem/einer noch nicht begünstigten Behinderten, der/die während dieses Arbeitsverhältnisses begünstigter Behinderter/begünstigte Behinderte wird
- Bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

- Am Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf
- Bei berechtigter fristloser Entlassung

Tabelle 4 Anträge auf Zustimmung bzw. nachträgliche Zustimmung zur Kündigung 2020

	Bgl.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Zustimmung	0	2	5	4	2	4	3	3	6	29
Abweisung	0	2	0	3	1	2	0	0	0	8
einvernehmliche Lösung	7	12	30	50	10	49	32	11	44	245
Gesamt	7	16	35	57	13	55	35	14	50	282

Quelle Sozialministerium

1.1.3 Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die in Österreich 25 oder mehr Menschen beschäftigen, müssen auf je 25 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mindestens einen begünstigten behinderten Menschen einstellen.

Erfüllen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht nicht, ist für jede nicht besetzte Pflichtstelle eine Ausgleichstaxe zu bezahlen, die vom Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorgeschrieben wird. Die Höhe der Ausgleichstaxe ist gestaffelt, je nach Anzahl der Beschäftigten, und betrug 2020 monatlich:

- EUR 267,- für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre,
- EUR 375,- für Unternehmen mit 100 oder mehr Beschäftigten und
- EUR 398,- für Unternehmen mit 400 oder mehr Beschäftigten

2020 wurden 162.546.155,- Euro an Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Die Taxe fließt dem Ausgleichstaxfonds zu, der vom Sozialministerium verwaltet wird. Die Mittel dieses Fonds werden vor allem für die berufliche und soziale Förderung von Menschen mit Behinderung verwendet.

Tabelle 5 Einstellungspflichtige Dienstgeberinnen und Dienstgeber (DG)

Einstellungspflichtige DG	erfüllt	nicht erfüllt.	Gesamt
Beschäftigungspflicht	4.566	16.268	20.834
Anteil in %	21,92%	78,08%	100,00%

Quelle Sozialministeriumservice

1.2 Förderungen

Durch Beihilfen und arbeitsplatzbezogene Förderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds wird Menschen mit Behinderungen ermöglicht eine Beschäftigung auszuüben. Diese Förderungen tragen damit auch zur Gleichstellung und Wettbewerbsfähigkeit in der Arbeitswelt bei.

Diese Individualförderungen richten sich sowohl an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als auch an Unternehmen und können in den Bereichen

- Arbeit und Ausbildung (z.B. Technische und sonstige Arbeitshilfen sowie Hilfen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen;
- Lohnförderung (z.B. Entgelt- und Arbeitsplatzsicherungszuschuss, Inklusionsförderungen)
- Mobilität (z.B. Orientierungs- und Mobilitätstraining, Anschaffung eines Assistenzhundes, Mobilitätzuschuss, Erwerb eines Kraftfahrzeugs) und
- Selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer (z.B. Hilfe zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Überbrückungszuschuss für Selbstständige)

gewährt werden.

Zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Covid 19 konnte 2020 (befristet bis 30. September 2021) begünstigten Behinderten, deren Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist, ein **Überbrückungszuschuss** in Höhe der monatlichen Ausgleichstaxe für jeweils 3 Monate auch ohne Nachweis des behinderungsbedingten Bedarfs gewährt werden.

Zusätzlich konnte der **Entgeltzuschuss und der Arbeitsplatzsicherungszuschuss** von der 3-fachen Ausgleichstaxe um 50% auf die 4,5-fache Ausgleichstaxe erhöht werden.

Tabelle 6 bewilligte Individualförderungen 2020

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Arbeit und Ausbildung	7	36	178	269	40	208	119	80	492	1.429
Lohnförderungen	128	454	792	967	260	1.300	861	176	646	5.584
Mobilität	348	684	2.202	2.184	500	1.267	1.081	461	1.269	9.996
Förderung Selbstständige	5	8	14	20	3	7	3	1	12	73
Gesamt	488	1.182	3.186	3.440	803	2.782	2.064	718	2.419	17.082

Quelle Sozialministeriumservice

1.3 Unterstützungsstrukturen

Eine Vielzahl an Unterstützungsleistungen für Menschen mit Assistenzbedarf wird in Form von vom Sozialministeriumservice finanzierten Arbeitsmarktprojekten angeboten.

Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen stehen dabei finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushaltsbudget, dem Ausgleichsfonds und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung.

So steht dem Sozialministeriumservice seit 2012 mit dem Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) ein Instrumentarium von Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und andere benachteiligte Gruppen zur Verfügung, die bezahlte Arbeit am regulären Arbeitsmarkt sicherstellen und erhalten sollen.

Als weitere Projekte und Maßnahmen am Arbeitsmarkt bietet das Sozialministeriumservice

- Qualifizierungsprojekte mit dem Ziel die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

1.3.1 Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)

NEBA verfügt derzeit über 6 Angebote die von mehr als 180 Anbieterinnen und Anbietern österreichweit umgesetzt werden.



Mit den NEBA Angeboten für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung oder mit Assistenzbedarf legt das Sozialministeriumservice bereits seit Jahren einen Schwerpunkt auf den Übergang Schule und Beruf, der sich häufig für diese Zielgruppe sehr schwierig gestaltet.

Infos unter www.neba.at

Tabelle 7 Netzwerk Berufliche Assistenz 2020

NEBA Projekte 2020	Anzahl der Projekte	Teilnahmen	Ausgaben in EUR
Jugendcoaching	36	53.515	48.060.932,85
AusbildungsFit	57	5.076	50.168.819,15
Berufsausbildungsassistenz	21	9.750	23.944.625,23
Arbeitsassistenz	46	16.244	33.137.848,74
Jobcoaching	22	1.694	6.493.596,62
Gesamt	182	86.279	161.805.822,59

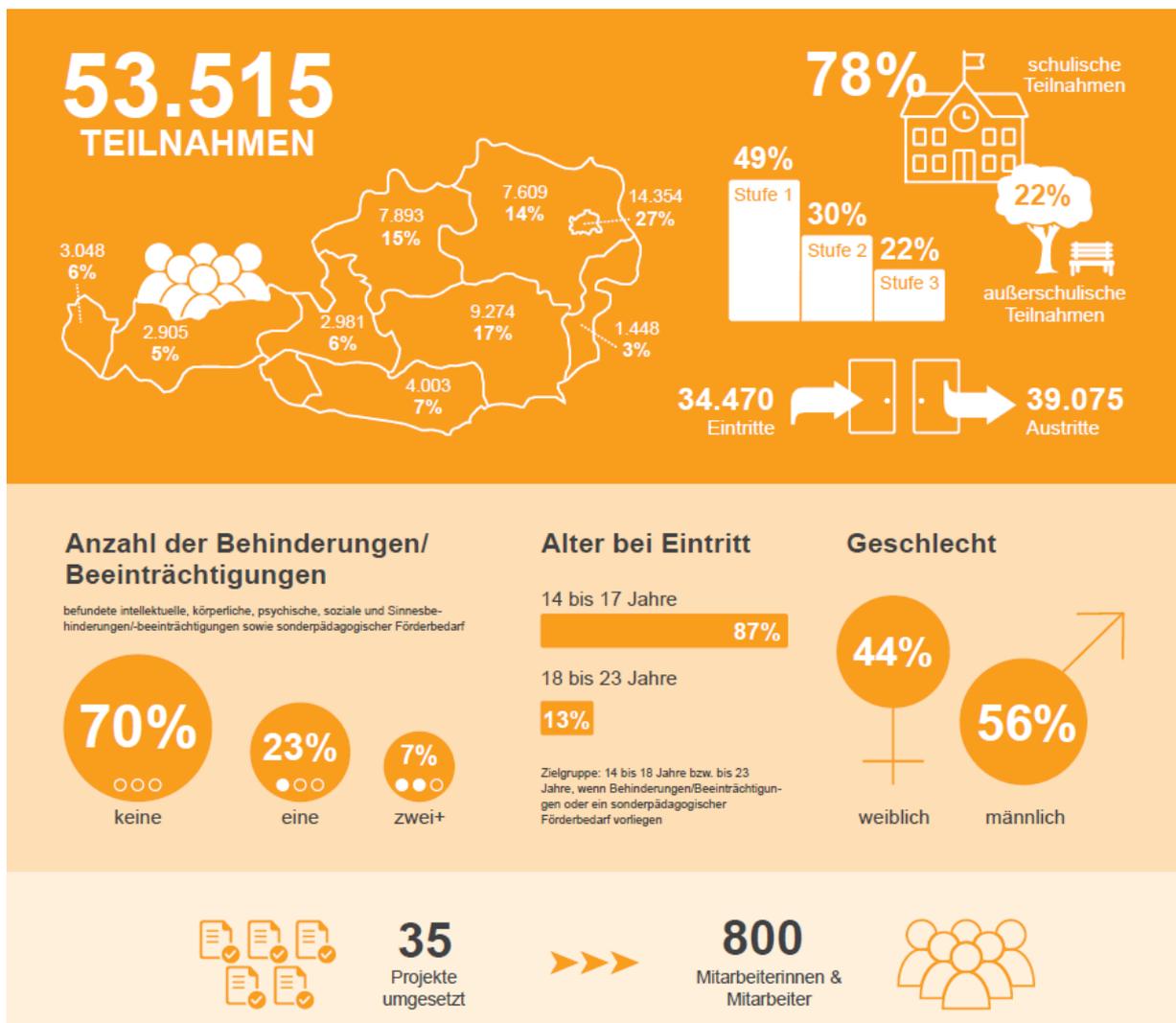
Quelle Sozialministeriumservice

1.3.1.1 Jugendcoaching

Das Jugendcoaching unterstützt ausgrenzungs-und/oder schulabbruchsgefährdete Jugendliche am Ende ihrer Schulpflicht bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem. Ebenso bietet das Jugendcoaching Hilfestellung bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht. Im Jugendcoaching sind verschiedene Stufen der Unterstützung möglich: Stufe 1 - Erstgespräch, Stufe 2 -Beratung und Stufe 3 - Begleitung.



Abbildung 1: Datasheet Jugendcoaching 2020



Quelle: BundesKOST

„JUTA“ – Jugendcoaching vor und in Tagesstruktureinrichtungen der Länder

Im Jahr 2019 startete das Pilotprojekt „JUTA“ – Jugendcoaching vor und in Tagesstruktureinrichtungen. Mit dem Ziel, eines flächendeckenden Angebots des Jugendcoachings (auch im Zusammenhang mit dem Ausbildungspflichtgesetz), soll möglichst allen Jugendlichen die Chance einer individuellen Abklärung geboten werden.

Im „JUTA 1“ kann durch ein Jugendcoaching vor Eintritt in eine Tagesstruktur erhoben werden, ob nach der Schule der (vorübergehende) Einstieg in eine Tagesstruktureinrichtung für Menschen mit Behinderungen der richtige nächste Schritt ist. „JUTA 2“ ermöglicht hingegen das Angebot eines Jugendcoachings für Jugendliche und junge Erwachsene, die nach der Schule in einer Tagesstruktureinrichtung gestartet haben und nach entsprechender individueller Weiterentwicklung verschiedene Möglichkeiten einer Integration in den 1. Arbeitsmarkt ausprobieren möchten. Somit soll mithilfe des Jugendcoachings geklärt werden, ob ein

dauerhafter Einstieg und/oder Verbleib in Tagesstruktureinrichtungen der Länder sinnvoll und passend für die jeweiligen Jugendlichen ist.

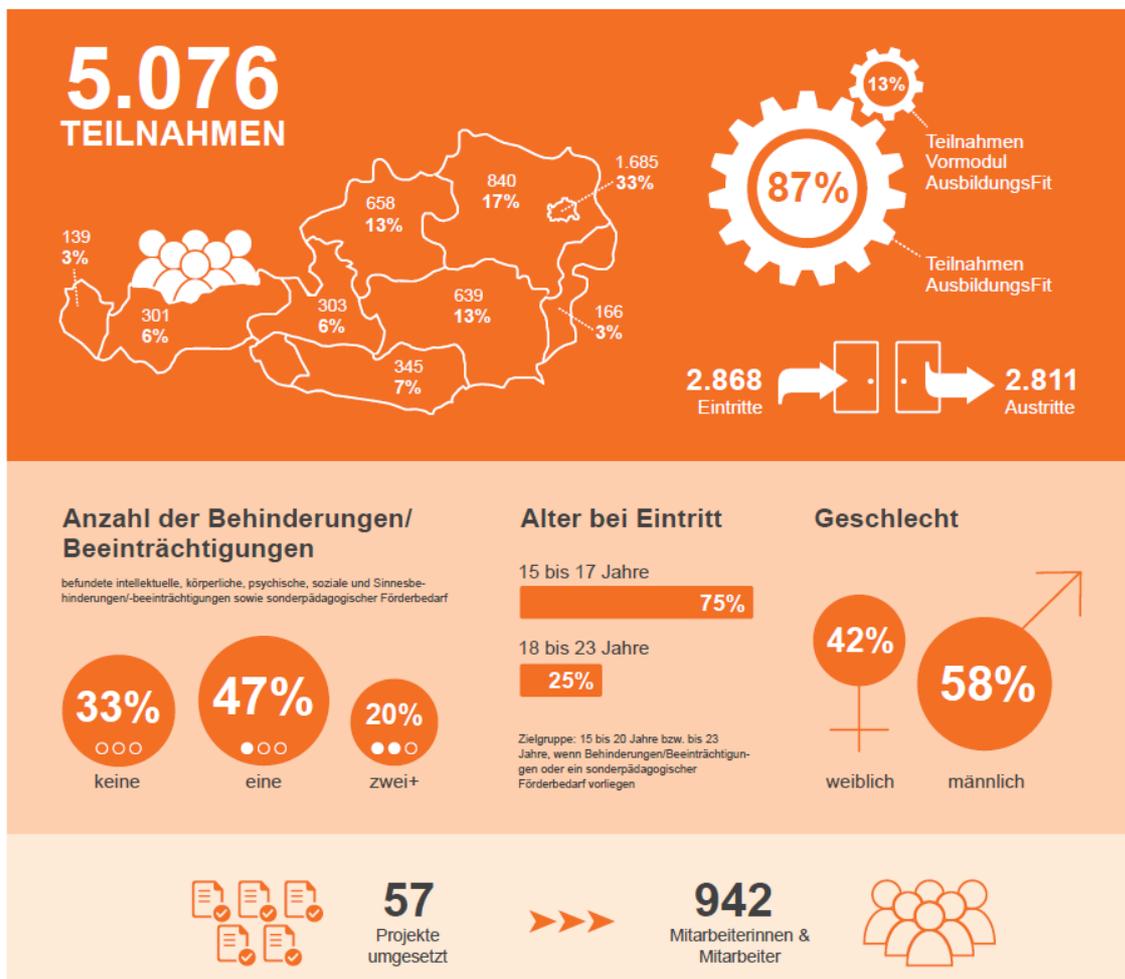
Trotz unterschiedlicher landesspezifischer Regelungen zeigten die ersten Ergebnisse aus der Evaluierung, dass die Zusammenarbeit mit den Ländern und Kooperationspartner/-innen insgesamt gut verläuft. Die pandemiebedingten Herausforderungen haben jedoch zur Folge, dass die Ablaufprozesse derzeit nur eingeschränkt umgesetzt werden können.

1.3.1.2 AusbildungsFit (vormals Produktionsschule)



AusbildungsFit gibt Jugendlichen nach Beendigung ihrer Schulpflicht die Möglichkeit Basisqualifikationen und soziale Kompetenzen nachzuholen. Ziel ist es auch Ausbildungsmöglichkeiten kennenzulernen, um sich so besser am Arbeitsmarkt zurecht zu finden. Für Jugendliche, die einen niederschweligen Einstieg in AusbildungsFit benötigen, steht das Angebot „Vormodul AusbildungsFit“ zur Verfügung

Abbildung 2: Datasheet AusbildungsFit 2020



Quelle: BundesKOST

Vormodul AusbildungsFit (VOPS)

In den Jahren 2018 und 2019 gab es Pilotprojekte im Rahmen der Produktionsschule, welche als Erweiterung dieses Angebots unter dem Namen „Vormodul Produktionsschule“ liefen. Alle Pilotprojekte wurden begleitend evaluiert und im Anschluss bewertet. Anfang 2020 wurde die Produktionsschule umbenannt auf AusbildungsFit und die Pilotprojekte zum Vormodul wurden als laufende Angebote des Sozialministeriumservice übernommen, in „Vormodul AusbildungsFit“ umbenannt sowie auf das gesamte Bundesgebiet ausgerollt.

Ein besonders niederschwelliger Zugang ermöglicht es Jugendlichen sich im Rahmen des Vormoduls AusbildungsFit noch behutsamer dem Ziel der individuellen Ausbildungsfähigkeit anzunähern.

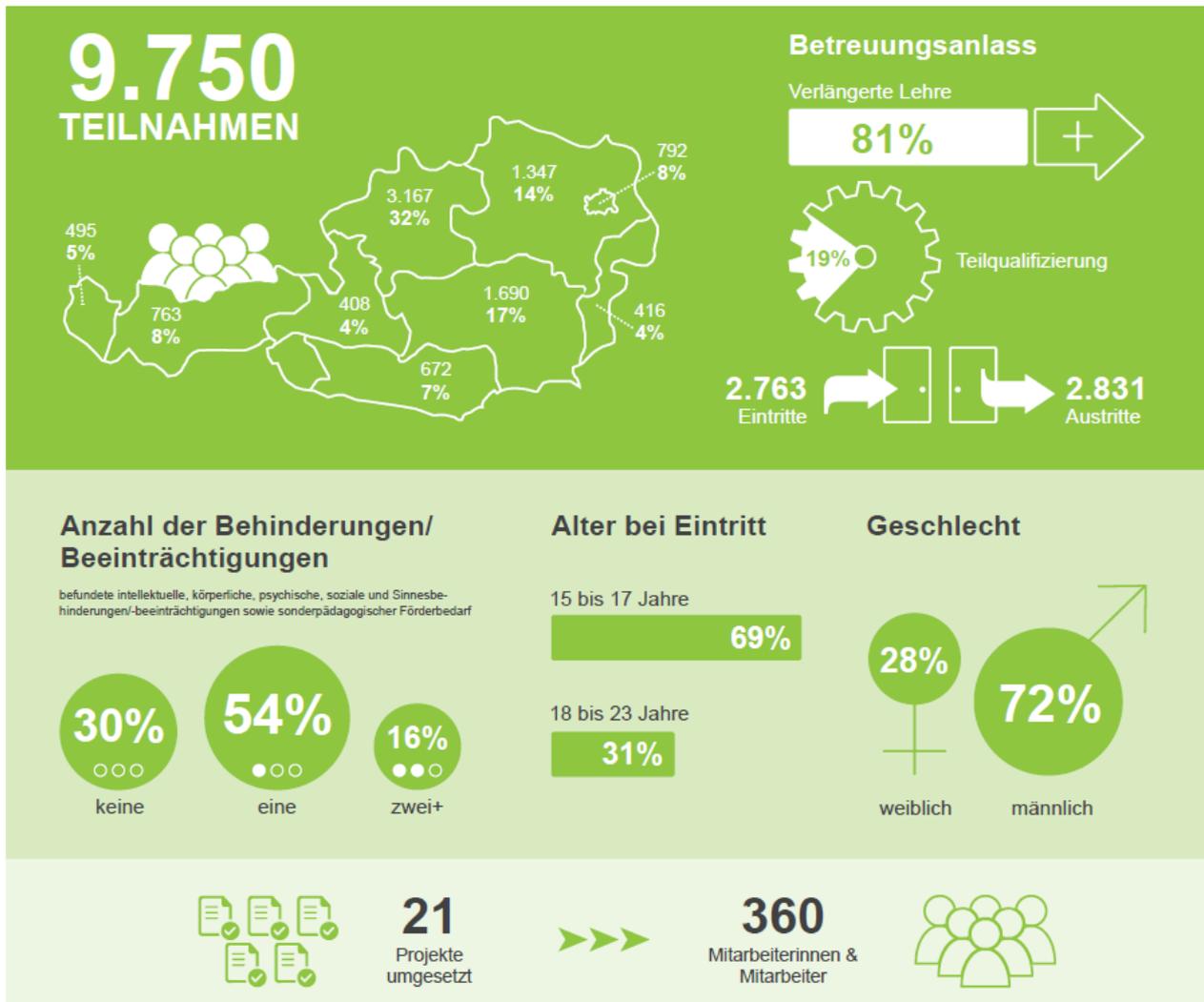
Um diesen Jugendlichen ebenfalls entsprechende Unterstützungsleistungen anbieten zu können, werden Organisationen und Angebote, mit denen NEETs üblicherweise in Kontakt kommen, wie beispielsweise Jugendzentren, gezielt über das Jugendcoaching und AusbildungsFit informiert und können im Bedarfsfall zunächst niederschwellig am Vormodul "andocken".

1.3.1.3 Berufsausbildungsassistenz

Die Berufsausbildungsassistenz unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen/Beeinträchtigungen oder anderen Vermittlungshemmnissen bei der Ausbildung im Rahmen einer verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung. Das Angebot begleitet die Jugendlichen auf ihrem Weg zum erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung.



Abbildung 3: Datasheet Berufsausbildungsassistenz 2020



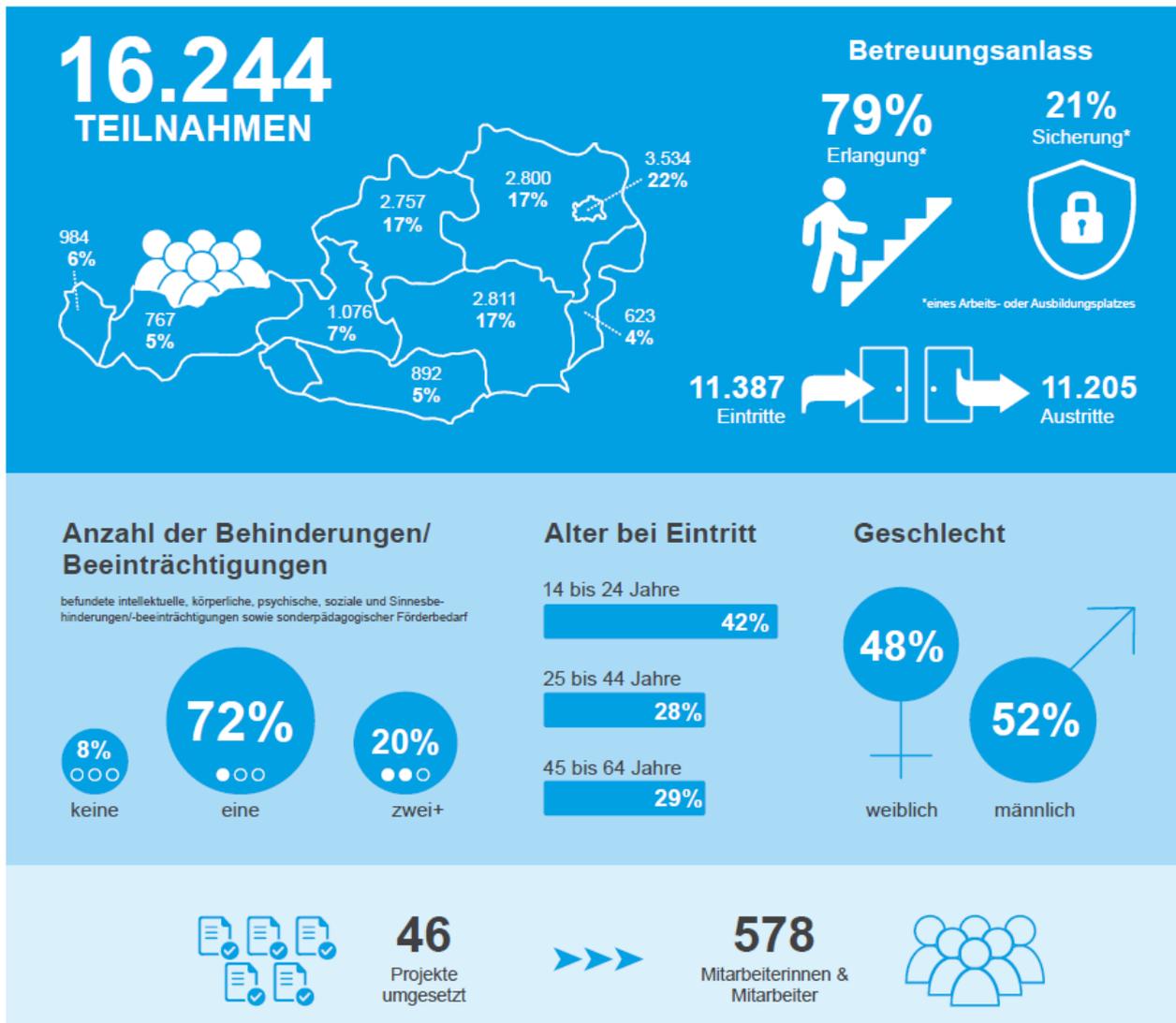
Quelle: BundesKOST

1.3.1.4 Arbeitsassistentz

Die Arbeitsassistentz berät und begleitet Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen beziehungsweise mit Assistenzbedarf bei der Erlangung und Sicherung von Arbeits-oder Ausbildungsplätzen. Die Arbeitsassistentz unterstützt dabei sowohl Arbeitssuchende und Arbeitnehmende als auch Dienstgebende, Vorgesetzte sowie Kolleginnen und Kollegen.



Abbildung 4: Datasheet Arbeitsassistentz 2020



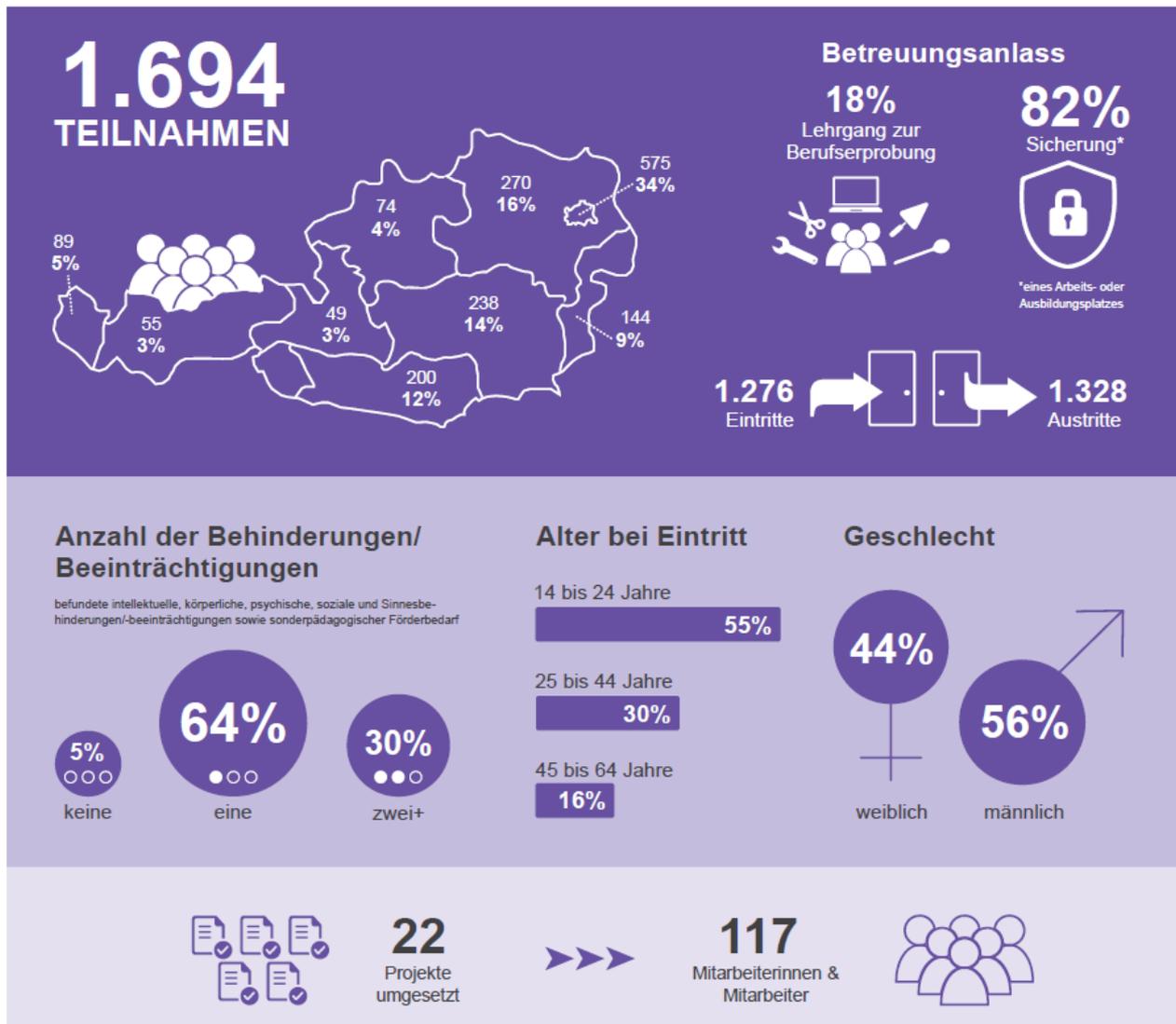
Quelle: BundesKOST

1.3.1.5 Jobcoaching

Das Jobcoaching bietet Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen direkte und individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz mit dem Ziel ein bestehendes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu sichern. Darüber hinaus kann das Jobcoaching auch Lehrgänge zur Berufserprobung beziehungsweise Arbeitserprobungen/Arbeitstrainings begleiten.



Abbildung 5: Datasheet Jobcoaching 2020



Quelle: BundesKOST

1.3.1.6 Betriebsservice

Das Ende des Jahres 2020 neu geschaffene Betriebsservice ist ein Angebot für Unternehmen.



Das Betriebsservice bietet Beratung abgestimmt auf die Anforderungen und die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens und informiert gezielt über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und welchen Nutzen Betriebe daraus erzielen können.

1.3.1.7 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Bei der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz handelt es sich um ein wesentliches Unterstützungsinstrument für Menschen mit Behinderungen um nachhaltig am Berufsleben teilnehmen zu können.

Mit der Überarbeitung der Richtlinie zur persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz im Herbst 2019 ist die Gewährung dieser Unterstützung bereits ab der Pflegegeldstufe 3 möglich. Zusätzlich besteht, um Menschen mit Behinderungen den Erwerb eines Arbeitsplatzes bzw. Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, nunmehr auch bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung die Möglichkeit eine Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch zu nehmen.

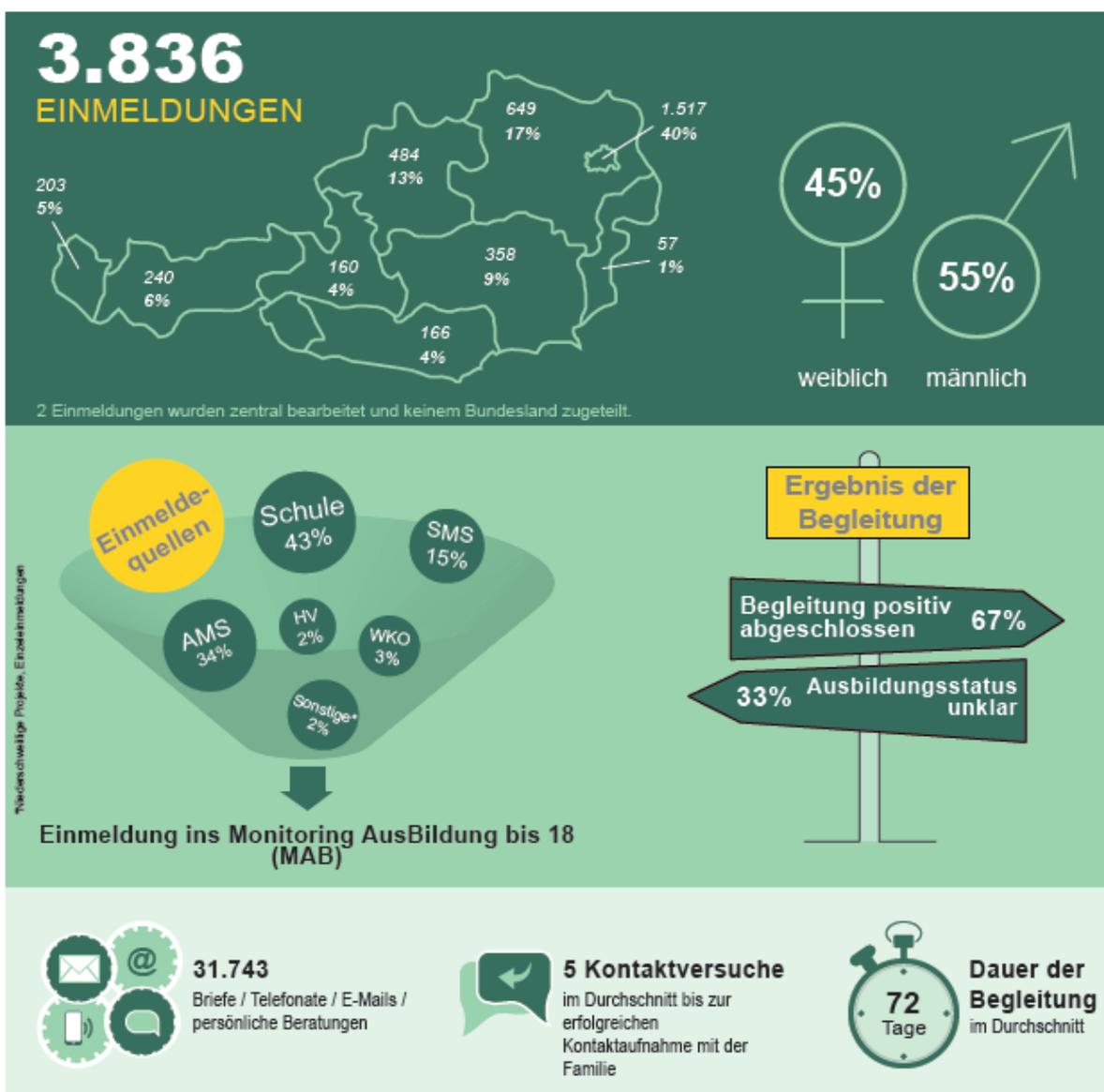
1.3.2 Ausbildung bis 18

In Österreich sind alle Jugendlichen verpflichtet bis zu ihrem 18. Geburtstag einer Bildung oder Ausbildung nachzugehen. Setzen Jugendliche ihre Ausbildung nach der Schulpflicht nicht fort, werden sie zentral in das Monitoring Ausbildung bis 18 eingemeldet.



Die Jugendlichen werden dann von den Koordinierungsstellen Ausbildung bis 18 bzw. dem Jugendcoaching kontaktiert mit dem Ziel sie bei der Rückkehr in das Ausbildungssystem zu unterstützen.

Abbildung 6: Datasheet AusBildung bis 18 - 2020



Quelle: BundesKOST

Tabelle 8 AusBildung bis 18

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Ge- samt	
Anzahl Beendigungen Zielgruppe Gesamt	57	166	649	484	160	358	240	203	1.517	3.836	
davon weiblich	47,4%	42,2%	45,1%	43,6%	49,4%	48,9%	47,5%	45,8%	43,5%	44,9%	
davon männlich	53,6%	57,8%	54,9%	56,4%	50,6%	51,1%	52,5%	54,2%	56,5%	55,1%	
davon 15-Jährige	10,5%	12,0%	12,2%	12,8%	16,2%	11,2%	10,0%	15,8%	13,1%	12,7%	
davon 16-Jährige	57,8%	44,6%	45,1%	46,5%	45,0%	42,7%	49,6%	48,3%	46,1%	46,1%	
davon 17-Jährige	31,6%	43,4%	43,7%	40,7%	38,8%	46,1%	40,4%	36,0%	40,7%	41,2%	
Betreuung positiv abgeschlos- sen	Status bei Beendigung										
	Meldung der Auspflicht- erfüllung	12,3%	12,7%	13,4%	13,4%	8,8%	2,5%	8,3%	9,4%	14,9%	12,2%
	Jugend- coaching	22,8%	22,9%	19,3%	28,76%	28,8%	18,2%	24,6%	26,1%	20,9%	22,3%
	AMS	12,3%	11,4%	17,6%	9,5%	15,6%	15,4%	7,5%	10,8%	14,0%	13,5%
	Erwerbs- tätig (§ 5 APfIG)	1,8%	0,6%	1,4%	1,9%	0,6%	3,9%	1,7%	3,9%	1,8%	2,0%
	Zusage eines Ausbildungs- platzes vorhanden	12,3%	1,8%	5,9%	5,0%	6,9%	6,4%	7,1%	12,8%	3,6%	5,3%
	Ausbildung ruht (§ 7 APfIG)	19,3%	15,1%	12,5%	9,3%	8,1%	27,7%	2,1%	7,4%	9,0%	11,3%
	Betreuung positiv abgeschlossen (Zwischensumme)	80,7%	64,5%	70,0%	67,8%	68,8%	74,0%	51,2%	70,4%	64,1%	66,5%
Ausbil- dungs											
Wurde nicht erreicht	19,3%	22,9%	24,8%	26,0%	28,8%	22,1%	34,6%	21,7%	29,8%	27,1%	

		Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
status unklar	Adresse unbekannt verzogen	0,0%	6,0%	1,1%	3,3%	0,0%	0,3%	3m8%	2,5%	1,2%	1,7%
	Kontakt- abbruch	0,0%	4,8%	2,3%	1,4%	0,0%	1,7%	9,6%	0,5%	4,2%	3,2%
	Sonstiges	0,0%	1,8%	1,8%	1,4%	2,5%	2,0%	0,8%	4,9%	0,7%	1,4%
Ausbildungsstatus unklar (Zwischensumme)		19,3%	35,5%	30,0%	32,2%	31,2%	26,0%	48,8%	29,6%	35,9%	33,5%
Beendigungen Gesamt		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle Koordinierungsstellen Ausbildung bis 18

Im Rahmen der Umsetzung der Ausbildungspflicht (APfIG) nimmt das Sozialministeriumservice – im Besonderen mit den Angeboten Jugendcoaching, AusbildungsFit und dessen Vormodul (VOPS) sowie den Koordinierungsstellen – eine zentrale Rolle ein.

Die Bundesweite Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 (BundesKOST) sowie 9 regionale Koordinierungsstellen (KOST) arbeiten seit 1.1.2017 im Auftrag des SMS kompetent und zuverlässig an der Umsetzung der Ausbildungspflicht mit.

Im Jahr 2020 bearbeiteten die KOST neben **3.836 gemeldeten Fällen** (siehe Grafik oben) im Monitoring System Ausbildung bis 18 (MAB) zusätzlich **2.933 Anfragen**, welche über die Serviceline 0800 700 118 oder per E-Mail Info@AusBildungbis18.at eingelangt sind.

Das Jahr 2020 war entscheidend von der COVID-19-Pandemie und deren Folgen geprägt.

Generell hat sich gezeigt, dass die bestehenden Unterstützungssysteme am Übergang Schule – Beruf durch ihre hohe Qualität sowie flexiblen, innovativen und kreativen Beratungs- und Betreuungskontexten in der Lage sind, ihre Zielgruppen bedarfsgerecht zu unterstützen.

Folgende Herausforderungen waren zu bewältigen:

1. Erreichbarkeit der Jugendlichen und Familien
2. Kooperation mit dem Schulsystem und (schulisches) Jugendcoaching

3. Hinführung zur Ausbildung generell und zur Lehre im Besonderen
4. Spezifische Zielgruppen erfordern zunehmende Unterstützung

Erreichbarkeit der Jugendlichen und Familien

Die Lockdown-Situation erschwerte generell die Kommunikation mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten.

Neue virtuelle Lehr- und Unterstützungsmöglichkeiten für bestimmte Zielgruppen waren erforderlich. Zeitliche Begrenzung und Distance-Learning diente nur als Vorstufe beziehungsweise als Einstieg. In allen Projekten und Angeboten sollten EDV-Grundlagen und Medienkompetenz wichtige Inhalte sein.

Familien und Jugendlichen, die unter schwierigen sozioökonomischen Bedingungen leben, fehlte oftmals die technische Ausrüstung, Mobildaten-Pakete aber auch das Wissen über den digitalen Umgang abseits von Smartphones, wodurch zum Helfersystem nur schwierig Kontakt gehalten werden konnte.

Kooperation mit dem Schulsystem und (schulisches) Jugendcoaching

Der Zugang für das Jugendcoaching zu den Schulen war dringend notwendig. Der Bedarf war ab März 2020 größer denn je. Massive Unterstützungsangebote für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler waren notwendig um einem weiteren Leistungsabfall entgegen zu wirken.

Hinführung zur Ausbildung generell und zur Lehre im Besonderen

Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf Betriebe waren geprägt durch ein geringeres Angebot von Praktika und Lehrgängen zur Berufserprobung; weniger Ressourcen für die Aufnahme und Ausbildung von Lehrlingen. Das erforderte mehr Unterstützung bei der Lehrstellensuche, beim Auffangen von Jugendlichen, welche die Schule abbrechen.

Zusätzlich war zu beobachten, dass Jugendliche aufgrund der Unsicherheit am Lehrstellenmarkt verstärkt in den Schulen geblieben sind.

Spezifische Zielgruppen erfordern zunehmende Unterstützung

Eine Zunahme psychischer Beeinträchtigungen und psychosozialer Belastungen bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen wurde verzeichnet. Damit ergibt sich ein steigender Bedarf an Unterstützungsmöglichkeiten (psychologisch, psychotherapeutisch, psychiatrisch).

Belastungsfaktoren sind unter anderem Stress, Einsamkeit, fehlende Sozialkontakte, Isolation, wirtschaftliche und finanzielle Unsicherheit, fehlende technische Ausrüstung, Existenzängste, (drohender) Verlust des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes und dergleichen. Zudem erforderte es einen intensiveren Beziehungs- und Beratungsaufwand in den Projekten.

Die Vermittlung von Jugendlichen mit intellektuellen, körperlichen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen am ersten Arbeitsmarkt ist schwieriger geworden.

In allen Bundesländern wurde ein starker Handlungsbedarf für die Unterstützung von Jugendlichen mit psychischen Beeinträchtigungen festgestellt.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen wurden vom Sozialministeriumservice und den beauftragten Koordinierungsstellen die Anstrengungen zur Kooperation und Koordination mit für die AusBildung bis 18 zentralen Vernetzungspartnerinnen und Vernetzungspartnern verstärkt.

Zentrale Vernetzungspartnerinnen und Vernetzungspartner der KOST im Jahr 2020:

- BMA, BMBWF, BMSGPK
- NEBA Angebote
- Kinder- und Jugendhilfe
- Offene Jugendarbeit
- Arbeitmarktservice
- Bildungsdirektionen, Schulen
- Städte und Gemeinden

Schwerpunkte bei den Vernetzungsthemen im Jahr 2020:

- Vorgaben, Entwicklungen, Hürden und Erfahrungen rund um Corona
- Schnittstellenmanagement
- Gegenseitiger Informations- und Wissensaustausch
- Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten

Die Ausbildung bis 18 in Verbindung mit attraktiven Angeboten, die eine nachhaltige Integration ermöglichen, stellt in diesen schwierigen Zeiten ein wichtiges Instrument dar, um dem Anstieg der Anzahl systemferner Jugendlicher entgegen zu wirken.

Alle relevanten Informationen zur Ausbildung bis 18 finden Sie auf der Website:

<https://AusBildungbis18.at/> und auf Facebook <https://www.facebook.com/AusBildungbis18>

1.3.3 fit2work Beratung für Personen und Betriebe

fit2work ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung und wird finanziert von AMS (GAMP), PVA, AUVA, ÖGK und dem Sozialministeriumsservice. Den Rahmen für die Umsetzung von fit2work bildet das Arbeits- und Gesundheitsgesetz (AGG).



Ziel des kostenfreien Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots für Unternehmen und für Personen mit gesundheitlichen Beschwerden ist, die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und zu fördern bzw. die schrittweise Rückkehr und Wiedereingliederung gesundheitlich belasteter Personen zu unterstützen.

Durch die fit2work Beratung ist eine nachhaltige Verbesserung des Wohlbefindens der Personen mit gesundheitlichen Problemen möglich. Die Verbesserung des Wohlbefindens erhöht auch die Arbeitsfähigkeit und die Produktivität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen.

Die Angebote von fit2work stehen seit 2013 österreichweit zur Verfügung und haben bis Ende 2020 über 140.000 Personen und mehr als 3.400 Betriebe erreicht. Mit Jänner 2020 startete fit2work in eine neue Umsetzungsphase. Dabei kam es in 8 Bundesländern zu einem Wechsel des Anbieters.

Tabelle 9 fit2work Fallzahlen 01.01.2020-31.12.2020

Personenberatung	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Basisinformationen	576	1.569	2.309	2.436	856	3.278	1.392	614	3.929	16.959
Erstberatungen	500	1.273	2.128	1.706	665	2.377	950	444	3.685	13.728
Basischecks	307	898	1.299	1.068	370	1.672	631	239	1.928	8.412
Case Managements	122	565	707	552	241	1.168	370	95	1.257	5.077
Fallzahlen gesamt	1.505	4.305	6.443	5.762	2.132	8.495	3.343	1.392	10.799	44.176

Quelle Sozialministeriumsservice

1.3.3.1 fit2work Beratung für Personen

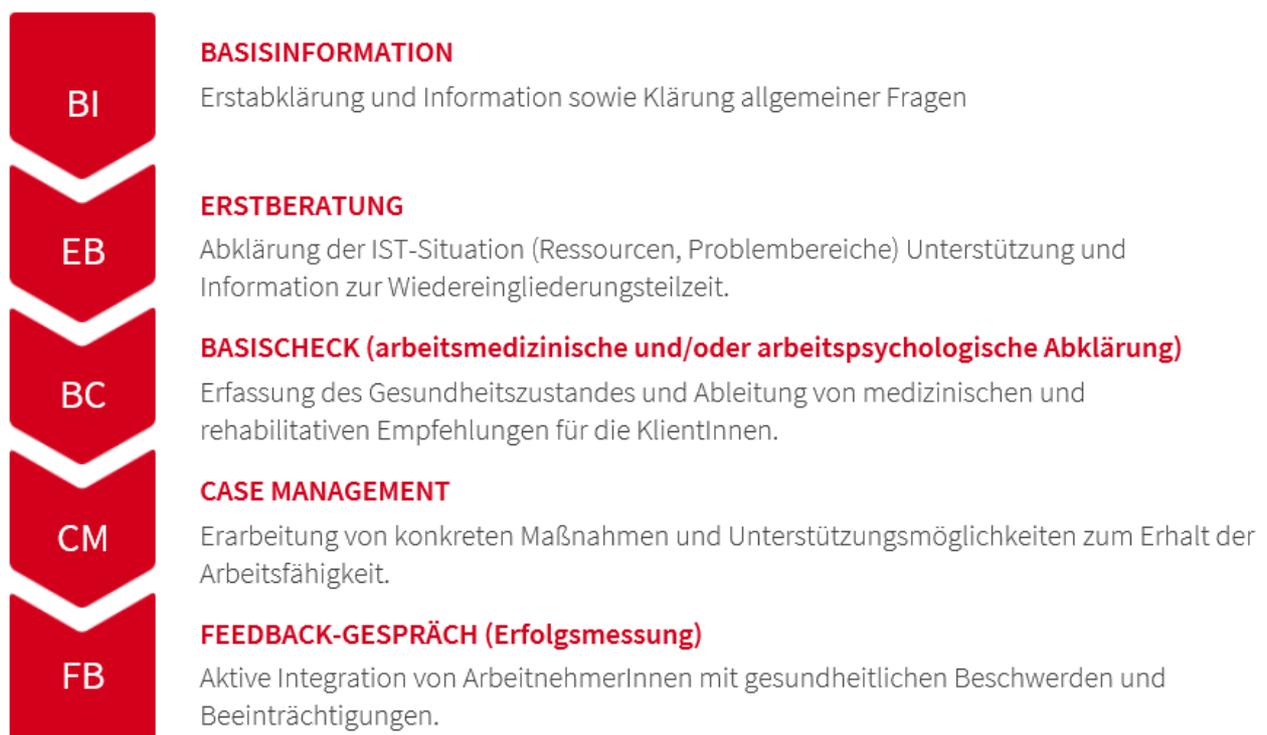
Die fit2work Personenberatung ist freiwillig, vertraulich und kostenlos. Sie bietet Informationen, Beratung und Unterstützung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz

aufgrund psychischer und körperlicher Probleme gefährdet ist, sowie für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten haben, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.

Die Eckpfeiler von fit2work sind:

- fit2work Beratung unterstützt bei der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bis zum Regelpensionsalter,
- fit2work begleitet nach längerer Krankheitsdauer zurück in ein gesundes Arbeitsleben (z.B. Wiedereingliederungsteilzeit),
- fit2work unterstützt Maßnahmen gegen körperlichen und/oder seelischen Belastungen im Job zu finden und zu erarbeiten,
- fit2work hilft durch Interventionen die Arbeitsfähigkeit zu fördern oder zu,
- fit2work informiert Personen über Förderungen und Unterstützungsangebote der Sozialversicherungsträger, des Arbeitsmarktservice, des Sozialministeriumservice und anderer Institutionen.

Abbildung 7: Die Phasen einer fit2work-Personenberatung



1.3.3.2 Wiedereingliederungsteilzeit

Personen, die über einen längeren Zeitraum krankgeschrieben sind, können mit ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin eine Wiedereingliederungsteilzeit vereinbaren. Dabei wird die Arbeitszeit reduziert und ein Umfeld geschaffen, um dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin eine optimale Rückkehr ins Arbeitsleben zu ermöglichen und die Gesundheit langfristig zu erhalten.

Voraussetzung für einen Antrag zur Wiedereingliederungsteilzeit ist ein mindestens 3 Monaten bestehendes privatrechtlichen Dienstverhältnisses, sowie ein mindestens 6-wöchiger durchgehender Krankenstand.

Im Rahmen der Beratung wird mit den Betroffenen ein - auf den Gesundheitszustand und die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmter - Wiedereingliederungsplan erarbeitet. Dieser Plan ist die Basis für die Wiedereingliederungsvereinbarung, die zwischen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Arbeitgeber/Arbeitgeberin abgeschlossen wird.

Dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin gebührt während der Wiedereingliederungsteilzeit, abhängig vom Ausmaß der Arbeitszeitreduktion, ein aliquotes Entgelt. Darüber hinaus kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger Wiedereingliederungsgeld beantragt werden.

Berechnungsgrundlage dafür ist das erhöhte Krankengeld in der Höhe von 60% der Bemessungsgrundlage (meist das Gehalt). Das Wiedereingliederungsgeld gebührt anteilig entsprechend der Normalarbeitszeit.

Im Jahr 2020 nahmen 2.760 Personen eine Erstberatung mit dem Ziel einer Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch.

1.3.3.3 fit2work Personenberatung - Zahlenteil

Tabelle 10 fit2work Fallzahlen 2020 bundesweit

	Basisinformationen		Erstberatungen		Case Managements und Intensivberatungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Frauen	10.090	60,03	8.009	58,34	3.076	60,6
Männer	6.713	39,94	5.714	41,62	2.001	39,4
keine Angabe/divers	5	0,03	5	0,04	0	0
Gesamt	16.808	100	13.728	100	5.077	100

Quelle Sozialministeriumservice

Tabelle 11 Zugang zu fit2work 2020

Zugang zu fit2work	Erstberatungen		Case Managements und Intensivberatungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
sonstige Einrichtungen	4.358	31,7 %	1.692	33,3 %
Selbstmelderinnen und Selbstmelder	3.840	28,0 %	1.590	31,3 %
AMS	3.678	26,8 %	1.198	23,6 %
ÖGK	1.784	13,0 %	591	11,6 %
Intensivbetreuung – ÖGGMIB (Wien)	68	0,5 %	6	0,1 %

Quelle Sozialministeriumservice

Tabelle 12 fit2work - Altersstruktur 2020

Alter	Erstberatungen		Case Managements und Intensivberatungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
0-18 Jahre	37	0,3 %	14	0,3 %
19-29 Jahre	1.373	10,3 %	578	11,4 %
30-39 Jahre	2.465	18,5 %	988	19,5 %
40-49 Jahre	3.817	28,6 %	1.454	28,6 %
50-59 Jahre	5.379	40,3 %	1.972	38,8 %
60 Jahre und älter	261	2,0 %	71	1,4 %

Quelle Sozialministeriumservice

Tabelle 13 fit2work – Erkrankungen und Diagnosen 2020

	Frauen	Männer	Gesamt	%
psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen	2.964	1.625	4.589	38,4 %
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems u.d. Bindegewebes	2.548	1.657	4.205	35,2 %
sonstige Diagnosen	790	548	1.338	11,2 %
Krankheiten des Kreislaufsystems	278	315	593	5,0 %
Neubildungen (beispielsweise Tumoren u. ä.)	340	151	491	4,1 %
Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten	122	84	206	1,7 %
Krankheiten des Atmungssystems	103	94	197	1,6 %
Krankheiten des Nervensystems	130	65	195	1,6 %
Krankheiten des Verdauungssystems	83	54	137	1,1 %

Quelle Sozialministeriumservice

1.3.3.4 fit2work Betriebsberatung

Die fit2work Betriebsberatung richtet sich an Kleinbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen sowie Großbetriebe und alle öffentlichen Einrichtungen.

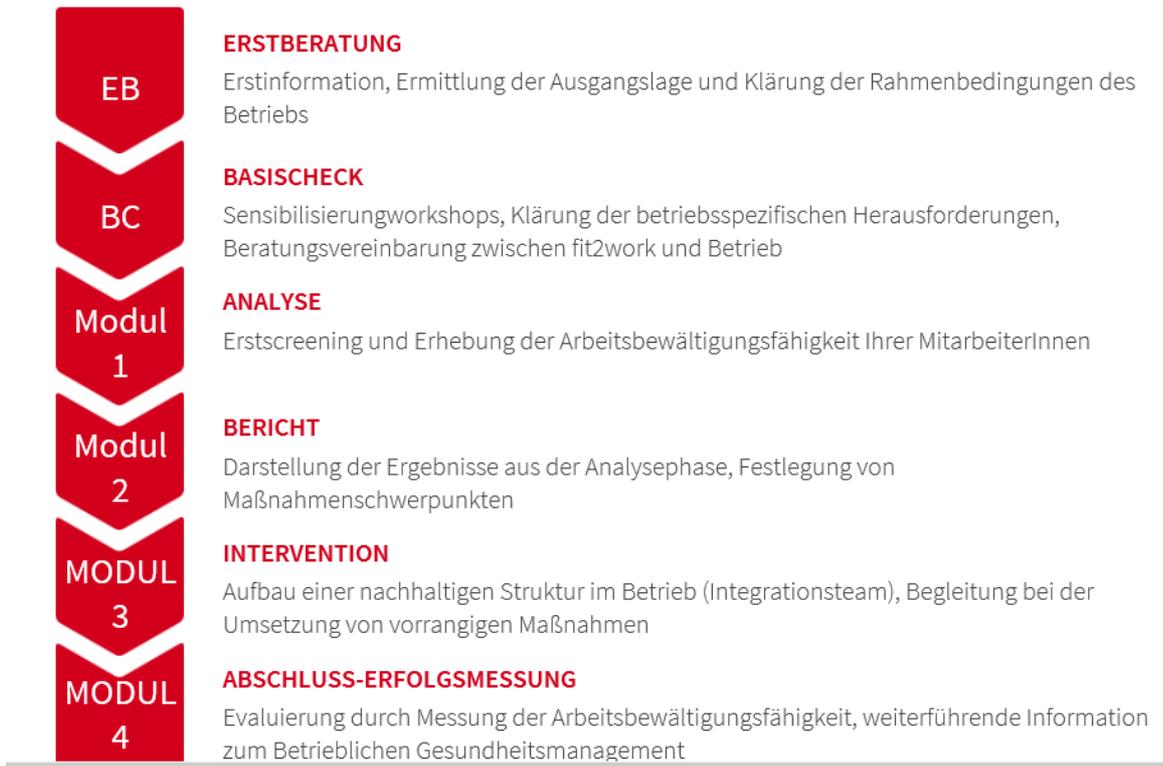
Betriebe profitieren vom flexiblen und modularen Aufbau der Beratung. Ein erstes Screening im Basischeck zeigt, wie gut ein Betrieb im betrieblichen Gesundheitsmanagement aufgestellt ist. Je nach Bedarf kann in einem Folgemodul die Analyse vertieft werden. Dabei werden auch Instrumente eingesetzt, die zur Evaluierung psychischer Belastung zugelassen sind.

Die fit2work Betriebsberatung unterstützt bei der Umsetzung

- von Maßnahmen zur Reduktion von körperlichen und/oder seelischen Belastungen,
- beim Aufbau eines Frühwarnsystems und systematisierten Eingliederungsmanagements,
- beim Routing zu Angeboten und Förderungen der fit2work Partner,
- bei der Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Der Umfang und die Dauer der Beratung orientieren sich an der Unternehmensgröße und dem Beratungsbedarf. In der Umsetzungsphase wird eine systematische Vorgangsweise für gefährdete oder kranke Beschäftigte festgelegt. Arbeitszeitverkürzung, Arbeitsplatzumgestaltung, Umschulungen sowie Therapieangebote und Rehabilitationsmaßnahmen sind Beispiele für konkrete Unterstützungsangebote zur betrieblichen (Wieder-) Eingliederung.

Abbildung 8: Ablauf einer fit2work Betriebsberatung



1.3.3.5 fit2work Öffentlichkeitsarbeit

Der bewährte Medienmix aus TV, Print, Online und Out of Home (OOH) kam 2020 in 2 Wellen (April bis Juni und September bis November) zum Einsatz.

Im Juli 2020 wurde eine österreichweite Mailing Aktion an Ärzte/Ärztinnen sowie Apotheken (Versand von über 10.000 Infoschreiben, fit2work Plakaten und Folder) durchgeführt. Durch diese österreichweite Informations- und Werbemaßnahmen konnte einem vehementen Corona bedingten Einbruch der Beratungszahlen entgegengewirkt werden.

Neue österreichweite kostenfreie fit2work Hotline

Bei allen Werbematerialien wird auch die österreichweite fit2work Serviceline 0800 500 118 beworben, die seit Jänner 2020 im Einsatz ist und einen kostenlosen und niederschweligen Zugang zum Beratungsangebot für alle Kundinnen und Kunden gewährleistet.

„Arbeitsgesundheits-Barometer“

Im Zuge des „Arbeitsgesundheits-Barometers“ wurde nach 2014, 2016 und 2018 auch 2020 die fit2work ÖA-Kampagne einer Evaluierung unterzogen.

- Die spontane Bekanntheit von fit2work lag auch 2020 bei 5 Prozent. wobei Frauen fit2work in höherem Ausmaß kennen als Männer.
- Auf Nachfrage sieht man einen kontinuierlichen Zuwachs der fit2work-Bekanntheit, speziell bei arbeitssuchenden Personen. Auch hier ist die Bekanntheit bei Frauen größer als bei Männern.
- Thematisch steht fit2work bei den Befragten vor allem für Wiedereingliederung nach Krankheit/Arbeitslosigkeit, aber auch für Verbesserungen am Arbeitsplatz.
- Jede/r achte Befragte hatte in den letzten Monaten des Jahres 2020 eine fit2work-Werbung gesehen. Damit ist eine sehr leichte, aber kontinuierliche Steigerung zu verzeichnen.
- Immerhin zwei Drittel der Befragten konnten Inhalte der gesehenen Werbung wiedergeben wobei sich rund die Hälfte der Nennungen auf den Zweck von fit2work bezog.
- Die Bedeutung von fit2work für die Gesundheit österreichischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stand auch 2020 außer Zweifel.

2 Gleichstellung & Barrierefreiheit

Seit 01.01.2006 gilt für Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens und in der Arbeitswelt ein gesetzlich geregelter Schutz vor Diskriminierung der im Behindertengleichstellungsgesetz bzw. einer Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz festgelegt ist.

Eine Diskriminierung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz liegt vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung gegenüber anderen Menschen benachteiligt werden, zum Beispiel durch eine weniger günstige Behandlung, aber auch durch Barrieren.

Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots können Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend gemacht werden.

Ein Schlichtungsverfahren in der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice vor einem Gerichtsverfahren ist verpflichtend. Ziel ist der Ausgleich der Interessengegensätze, wobei im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch kostenlos Mediation in Anspruch genommen werden kann.

Österreichweit wurden im vergangenen Jahr 270 Schlichtungsverfahren auf Grund einer behaupteten Diskriminierung beim Sozialministeriumservice durchgeführt.

33% der abgeschlossenen Verfahren endeten mit einer Einigung der Schlichtungspartner, bei 18% der Fälle wurde der Antrag zurückgezogen und bei 49% der Verfahren konnte keine Einigung erzielt werden.

Erfreulich ist, dass durch die Vermittlung der Schlichtungsreferenten und Schlichtungsreferentinnen teilweise schon im Beratungsstadium allfällige Differenzen ausgeräumt werden konnten.

2.1 Gleichstellung und Barrierefreiheit - Zahlenteil

Tabelle 14 Schlichtungsverfahren 2020

	Zentrale	Bgl.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
BGStG	2	0	6	16	17	6	21	7	9	59	143
BEinstG	0	0	2	13	11	2	5	27	2	65	127
Gesamt	2	0	8	29	28	8	26	34	11	124	270

Quelle Sozialministeriumservice

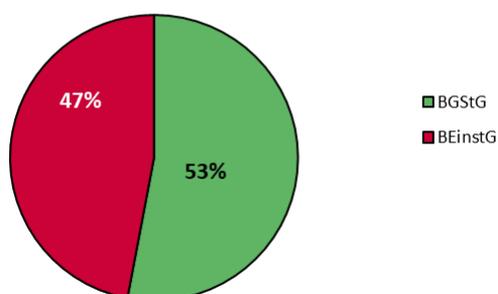
Tabelle 15 Ausgang der abgeschlossenen Schlichtungsverfahren 2020

abgeschlossen	Gesamt
mit Einigung	82
ohne Einigung	121
Antragszurückziehung	44
Summe	247

Quelle Sozialministeriumservice

Abbildung 9: Schlichtungsverfahren 2020

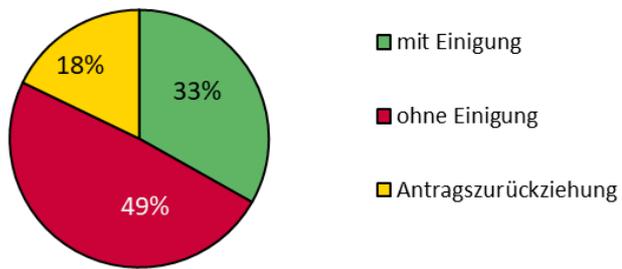
Schlichtungsverfahren 2020



Quelle: Sozialministeriumservice

Abbildung 10: abgeschlossene Schlichtungsverfahren 2020

**Einigungsquote bei abgeschlossenen
Schlichtungen 2020**



Quelle: Sozialministeriumservice

3 Pflegeunterstützungen

Mehr als 460.000 Menschen in Österreich brauchen ständig Pflege. Speziell die Pflege daheim ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung, bei der sie viel Unterstützung brauchen. Das Sozialministeriumservice bietet finanzielle Leistungen für die Unterstützung pflegender Angehöriger, die 24-Stunden-Betreuung und im Rahmen der Pflegekarenz.

3.1 Unterstützung für pflegende Angehörige

Wer als nahe/r Angehörige/Angehöriger eine pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, kann, nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung eine Zuwendung erhalten, wenn

- der pflegebedürftigen Person zumindest ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 gebührt oder
- der oder dem an Demenz erkrankten Angehörigen zumindest ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 gebührt oder
- einer oder einem pflegebedürftigen Minderjährigen zumindest ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 gebührt.

Die Zuwendung, die gewährt wird, wenn das Einkommen der Pflegeperson eine gewisse Grenze nicht übersteigt, soll einen Beitrag zur Abdeckung jener Kosten darstellen, die wegen der Verhinderung der Hauptpflegeperson für eine professionelle oder private Ersatzpflege anfallen.

Tabelle 16 Unterstützung für pflegende Angehörige

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Gewährungen	206	663	981	3.256	531	2.502	1.031	398	782	10.350
Aufwand in Mio Euro	0,19	0,72	0,79	3,04	0,49	2,21	0,94	0,35	0,89	9,62

Quelle Sozialministerium/Sozialministeriumservice

3.2 24-Stunden-Betreuung

Pflegebedürftige Personen, die zuhause betreut werden, können unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung erhalten. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

Die Förderung kann monatlich bis zu EUR 1.100,- bei unselbständigen Arbeitsverhältnissen oder bis zu EUR 550,- bei Werkverträgen von selbständigen Betreuungskräften betragen.

Als Maßnahme der Bundesregierung im Hinblick auf COVID19 wurden die Richtlinien in der 24-Stunden-Betreuung geändert.

Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von € 275 monatlich geleistet werden. Sollte ab März 2020 die Betreuung durchgehend durch eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft zumindest 14 Tage erfolgen, beträgt der Zuschuss für die Dauer der Pandemie € 550 monatlich. Die Einsatzzeiten müssen in allen Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

Alle betroffenen Personen erhielten diesen erhöhten Betrag automatisch in voller Höhe und es war diesbezüglich keine gesonderte Antragstellung nötig.

Tabelle 17 24-Stunden-Betreuung

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Gewährungen	719	698	2.598	1.816	454	2.049	598	635	767	10.334
Aufwand in Mio Euro	11,84	10,45	14,20	25,75	6,35	31,70	7,86	10,48	13,80	132,44

Quelle Sozialministerium

3.3 Pflegekarenzgeld

Nahe Angehörige, die eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Das Pflegekarenzgeld gebührt grundsätzlich in Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens), zumindest jedoch in Höhe der

monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Bei einer Pfl egeteilzeit gebührt das Pflegekarenz geld aliquot. Für unterhaltsberechtig te Kinder besteht über dies ein Anspruch auf einen Kinderzuschlag.

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenz geldes entscheidet das Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark.

Tabelle 18 Pflegekarenz geld

	Bgl.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Gewährungen	117	225	769	547	151	559	277	132	428	3.205
Aufwand in Mio Euro	0,34	0,83	2,82	2,05	0,63	2,04	1,04	0,52	1,78	12,03

Quelle Sozialministeriumservice

4 Renten & Entschädigungen

Unter dem Begriff Sozialentschädigung (auch "Versorgungswesen" genannt) versteht man die finanzielle Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Bereichen, in denen der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben.

4.1 Kriegsopferversorgung

Soldaten und Hinterbliebenen von Soldaten, die im Ersten oder Zweiten Weltkrieg durch Verrichtung ihrer Dienste eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, können im Rahmen des Kriegsopferversorgungsgesetzes Ansprüche geltend machen.

Neben finanziellen Entschädigungen (Renten und Zulagen), gibt es auch die Möglichkeit „Heilfürsorge und orthopädische Versorgung“ oder „berufliche und soziale Rehabilitation“.

Hinterbliebene können Ansprüche auf diverse Leistungen wie beispielsweise Hinterbliebenenrente geltend machen.

Tabelle 19 Kriegsopferversorgung

Beschädigte	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
weiblich	8	13	30	12	7	47	10	8	36	171
männlich	46	103	319	156	59	222	94	54	218	1.271
Summe	54	116	349	168	66	269	104	62	254	1.442

Wien inkl. Auslandsrentenenbezieher-/bezieherinnen - Quelle Sozialministeriumservice

Hinterbliebene	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
weiblich	214	426	900	851	297	981	449	180	838	5.136
männlich	16	14	35	42	5	44	10	10	19	195
Summe	230	440	935	893	302	1.025	459	190	857	5.331

Wien inkl. Auslandsrentenenbezieher-/bezieherinnen - Quelle Sozialministeriumservice

Kriegsopfer gesamt	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
weiblich	222	439	930	863	304	1.028	459	188	874	5.307
männlich	62	117	354	198	64	266	104	64	237	1.466
Summe	284	556	1.284	1.061	368	1.294	563	252	1.111	6.773

Wien inkl. Auslandsrentenbezieher-/bezieherinnen - Quelle Sozialministeriumservice

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Aufwand in Mio Euro	2,233	3,875	8,484	6,852	1,840	9,417	3,620	1,573	5,936	43,830

Wien inkl. Auslandsrentenbezieher-/bezieherinnen - Quelle Sozialministerium

4.2 Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz regelt die Ansprüche von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die im Zusammenhang mit dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg mindestens drei Monate in Kriegsgefangenschaft (interniert oder angehalten) waren.

Nach der Dauer der Gefangenschaft richtet sich auch die Höhe der monatlichen Entschädigung.

Ob Anspruch auf eine Entschädigung besteht, entscheidet der jeweilige Pensionsversicherungsträger oder der öffentliche Leistungsträger, der für den Ruhe- und Versorgungsgenuss zuständig ist. Gibt es keinen zuständigen Leistungsträger, entscheidet das Sozialministeriumservice.

Tabelle 20 Kriegsgefangene und Zivilinternierte

	Sozialministeriumservice
weiblich	203
männlich	267
Summe	470
Aufwand in Mio Euro	0,139

Quelle Sozialministeriumservice/Sozialministerium

4.3 Verbrechenopfer

Österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger oder EWR- und EU-Bürgerinnen oder Bürger, die durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte, rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Gewalttat) eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bzw. einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung erlitten haben, haben Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz.

Während österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger unabhängig vom Ort der Tatbegehung entschädigt werden, sind EWR- und EU-Bürgerinnen/Bürger im Allgemeinen nur bei Schädigung im Inland anspruchsberechtigt (bei Auslandstaaten ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich vor der Tat erforderlich).

Weiters sind nach dem 30.6.2005 in Österreich geschädigte Drittstaatsangehörige anspruchsberechtigt, sofern sie sich zum Tatzeitpunkt dort rechtmäßig aufgehalten haben. Schließlich sind Drittstaatsangehörige auch bei einem unrechtmäßigen Aufenthalt einbezogen, sofern dieser durch einen erlittenen Menschenhandel bewirkt wurde und sie über ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz verfügen.

Von einer Hilfeleistung ausgeschlossen sind Personen, die

- an der Tat beteiligt waren oder
- den Täter / die Täterin provoziert haben oder
- sich der Gefahr des Verbrechens grob fahrlässig ausgesetzt haben oder
- an einem Raufhandel teilgenommen haben oder
- es schuldhaft unterlassen haben, an der Aufklärung der Tat mitzuwirken.

Tabelle 21 Verbrechenopfer – Personen & Anträge

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Personen	12	54	114	140	82	84	103	37	295	921
Erstanträge (Personen)	13	21	99	111	43	51	31	35	262	666
Erstbemessungen (Leistungen)	19	32	182	186	66	82	49	62	405	1.083
Neubemessungen (Leistungen)	14	122	141	199	185	62	324	32	319	1.398

Wien inkl. Ausland, Quelle Sozialministeriumservice

Tabelle 22 Verbrechensoffer – Psychotherapie

Psychotherapie Anträge	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Erstbemessungen	12	109	169	190	187	36	296	39	351	1.389
Neubemessungen	4	16	54	51	18	15	23	13	111	305
Summe	8	93	115	139	169	21	273	26	240	1.084

Wien inkl. Ausland, Quelle Sozialministeriumservice

Tabelle 23 Verbrechensoffer – Aufwand

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Aufwand in Euro	0,062	0,306	0,447	0,818	0,282	0,508	0,595	0,251	1,45	4,719

Wien inkl. Ausland, Quelle Sozialministerium

4.4 Heimopferrenten

Opfer von Gewalt können unter bestimmten Bedingungen Entschädigungsleistungen nach dem Heimopferrentengesetz zuerkannt bekommen.

Wer als Kind oder Jugendlicher in der Zeit nach 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in einer der folgenden Einrichtungen war:

- in Kinder- und Jugendheimen
- in Krankenanstalten der Gebietskörperschaften,
- der Gemeindeverbände,
- der Kirchen oder in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern diese für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden,
- oder in Pflegefamilien,

und dort Opfer von Gewalt wurde und dafür vom Träger der Einrichtung eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten hat, erhält eine monatliche Rentenzahlung.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren. Wenn bereits früher eine Eigenpension, ein Ruhegenuss, eine Waisenpension wegen Erwerbsunfähigkeit oder ein Rehabilitationsgeld bezogen wird, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser

Leistung. Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieherinnen und Bezieher von Mindestsicherung.

Personen, die eine sonstige Hinterbliebenenpension beziehen, haben keinen Anspruch.

Der Antrag muss bei der Stelle eingebracht werden, die die Pension (bei mehreren Pensionen, die höchste Pension) auszahlt.

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice ist zuständig, wenn von keiner anderen Stelle eine Pension bezogen wird.

Die Rente betrug 2020 monatlich 325,90 € monatlich und wird jährlich angepasst.

Tabelle 24 Heimopferrenten

Bezieher/Bezieherinnen	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
weiblich	3	6	25	6	10	17	29	2	112	210
männlich	5	10	31	19	15	17	22	7	205	331
Gesamt	8	16	56	25	25	34	51	9	317	541
Aufwand in Mio Euro	0,031	0,065	0,231	0,104	0,094	0,143	0,197	0,035	1,317	2,217

Quelle Sozialministeriumservice/Sozialministerium

4.5 Impfgeschädigte

Das Impfschadengesetz verpflichtet den Bund, Entschädigungsleistungen bei Impfschäden zu erbringen. Es gibt auch eine Pauschalentschädigung für Gesundheitsschädigungen ohne Dauerfolgen. Allerdings ist in diesem Fall das Vorliegen einer schweren Körperverletzung Voraussetzung.

Eine Entschädigung erhalten Personen, die durch

- die bis 1980 vorgeschriebene Pockenimpfung oder
- eine im Mutter-Kind-Pass vorgesehene Impfung (z. B. Kinderlähmung oder Keuchhusten) oder
- durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung (z. B. Zeckenimpfung)

eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Die Impfung muss in Österreich erfolgt sein. Auch nicht österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger haben einen Anspruch auf Entschädigung.

Tabelle 25 Impfgeschädigte Stand 1.1.2020

Impfgeschädigte	
Beschädigtenrenten	87
Pflegezulagen	48
Aufwand in Mio Euro	4,387

Quelle Sozialministeriumservice/Sozialministerium

4.6 Opferfürsorge

Für Opfer der politischen Verfolgung (1933 – 1945) gilt das Opferfürsorgegesetz.

Anspruch auf Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz haben Personen, die vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 Opfer politischer Verfolgung wurden, sowie deren Hinterbliebene.

Die möglichen Leistungen der Opferfürsorge umfassen unter anderem die Opfer- und Hinterbliebenenrente, den Diätkostenzuschuss sowie das Sterbegeld für Hinterbliebene.

Eine Grundvoraussetzung für den Bezug einer Opferrente (Unterhaltsrente) ist eine Amtsbescheinigung. Diese wird bei verfolgungsbedingter Gesundheitsschädigung, mindestens einem Jahr Haft beziehungsweise Freiheitsbeschränkung oder mindestens sechs Monaten KZ-Haft ausgestellt.

Wenn das Opfer aufgrund der Verfolgung gestorben ist, ist die Amtsbescheinigung auch für Hinterbliebene vorgesehen.

Seit 1. März 2002 besteht ein Rentenanspruch auch dann, wenn eine Amtsbescheinigung ausschließlich wegen Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht ausgestellt werden kann oder konnte.

Die Unterhaltsrente dient zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ist von der Höhe des sonstigen Einkommens abhängig.

Die Hinterbliebenenrente ist einkommensunabhängig.

Tabelle 26 Opferfürsorge – Bezieher/Bezieherinnen Stand 1.1.2020

	Bgl.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
Opfer	5	445	22	7	2	10	2	2	280	775
Hinterbliebene	24	137	29	24	6	24	7	2	145	398
Summe	29	582	51	31	8	34	9	4	425	1.173
Aufwand in Mio Euro	0,338	5,686	0,411	0,219	0,046	0,202	0,077	0,024	3,128	10,131

Wien inkl. Auslandsrentenenbezieher-/bezieherinnen - Quelle Sozialministeriumservice/Sozialministerium

4.7 Conterganhilfeleistung

Österreichische Contergan-Opfer haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz.

Um den im zunehmenden Alter auf Grund der Spät- und Folgeschäden vermehrt auftretenden Unterstützungsbedarf gerecht zu werden, wurde beschlossen, für jene Contergan-Geschädigten, die keine Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz erhalten, ab 1. Juli 2015 eine Rentenleistung zu schaffen. Die Leistung orientiert sich am Kriegsopferversorgungsgesetz

2020 gab es österreichweit wie im Vorjahr 21 Rentenbezieherinnen und -bezieher. Der Aufwand betrug 0,139 Mio Euro. (Quelle Sozialministerium/Sozialministeriumservice)

5 Gesellschaftliche Inklusion

Inklusion zielt darauf ab, dass alle Menschen in einer Gesellschaft gleichberechtigt nebeneinander leben. Menschen mit Behinderungen sollen dazugehören, teilhaben und selbst in allen Lebensbereichen wie Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit bestimmen können.

5.1 Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung).

Das Dokument wird in deutscher Sprache seit 1. September 2016 in Form einer Scheckkarte ausgestellt. Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Bestehende Eintragungen in Behindertenpässen bleiben unberührt. Ein genereller Umtausch findet nicht statt.

Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung entsteht durch den Besitz eines Behindertenpasses nicht. Allerdings erhält man durch Vorlage des Dokumentes zum Beispiel bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen.

Ab einem festgestellten Grad der Behinderung von 70 Prozent kann eine Fahrpreisermäßigung in Höhe von 50 Prozent bei den Österreichischen Bundesbahnen in Anspruch genommen werden.

Tabelle 27 neu ausgestellte Behindertenpässe im Jahr 2020

Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
1.883	4.436	8.714	8.625	2.635	7.385	4.115	2.106	7.398	47.297

Quelle Sozialministeriumservice

5.2 Parkausweis

Mit dem Ausweis nach § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung) darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für Menschen mit Behinderung nötigen Behelfe, z.B. eines Rollstuhls,

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur

gehalten werden und

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundgemacht ist
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf
- auf Behindertenparkplätzen

geparkt werden.

Voraussetzung für die Erlangung eines derartigen Parkausweises ist seit 1. Jänner 2014 ein vom Sozialministeriumservice ausgestellter Behindertenpass mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung".

Der österreichische Parkausweis kann unter gewissen Bedingungen auch in anderen EU-Staaten verwendet werden.

Tabelle 28 neu ausgestellte Parkausweise im Jahr 2020

Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
770	1.950	3.874	3.975	1.053	2.680	1.655	797	2.639	19.393

Quelle Sozialministeriumservice

5.3 Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Zusätzlich zur finanziellen Hilfe durch andere Kostenträger kann für bestimmte Ausgaben eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden.

Zuwendungen können Menschen mit Behinderungen erhalten, die ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben, sofern ein Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent glaubhaft gemacht wird.

Zusätzliche Voraussetzungen u.a. sind:

- Die Ausgaben müssen aufgrund einer Behinderung entstehen und
- es muss eine soziale Notlage bestehen

Die maximale Höhe für Förderungen aus dem Unterstützungsfonds seitens des Sozialministeriumservice beträgt 6000,- Euro.

2020 wurden wie im Vorjahr die meisten Anträge in den Bereichen Adaptierung von Wohnmöglichkeiten und Mobilität bewilligt.

Tabelle 29 Unterstützungsfonds (UF) 2020

genehmigte Anträge	Ausgaben in Mio Euro
1.641	3,52

Quelle Sozialministeriumservice

6 Sachverständigendienste

Der ärztliche Dienst des Sozialministeriumservice erstellt medizinische Sachverständigengutachten sowohl für die eigenen Fachbereiche als auch für das Finanzamt im Rahmen der Begutachtung für die erhöhte Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz.

Die meisten Gutachten wurden in Wien gefolgt von Oberösterreich und der Steiermark erstellt.

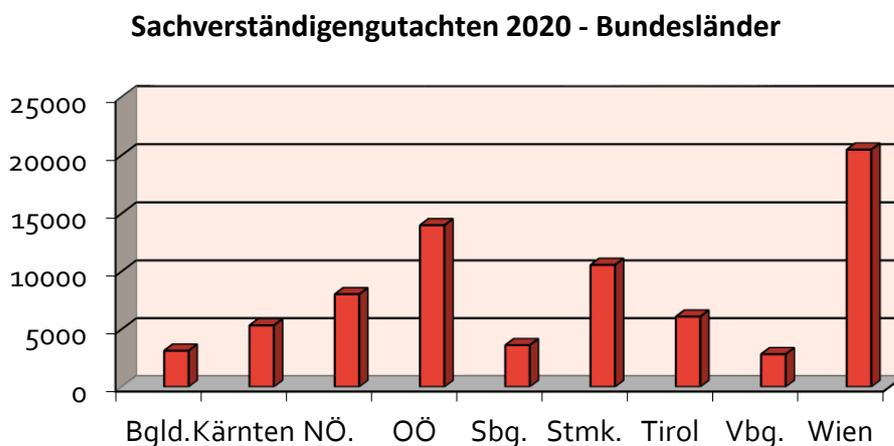
Bei den Fachbereichen ist nach wie vor der Bereich des Bundesbehindertengesetzes führend, gefolgt vom Familienlastenausgleichsgesetz und dem Behinderteneinstellungsgesetz.

Tabelle 30 Sachverständigengutachten 2020 nach Landesstellen

Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Gesamt
3.133	5.323	8.017	13.978	3.609	10.556	6.078	2.832	20.479	74.005

Quelle Sozialministeriumservice

Abbildung 11: Verteilung der Sachverständigengutachten auf Landesstellen 2020



Quelle: Sozialministeriumservice

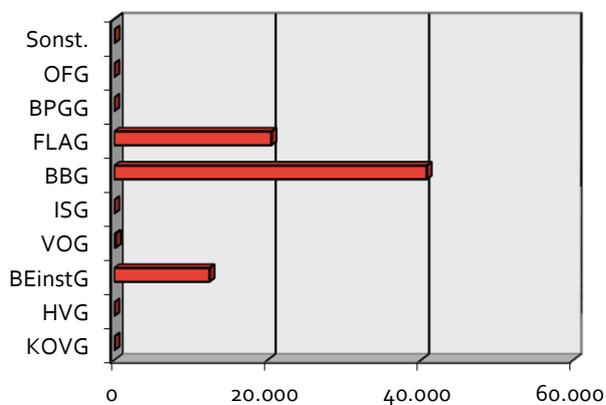
Tabelle 31 Sachverständigengutachten 2020 nach Fachbereichen

Fachbereich	Summe
Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG)	42
Heeresversorgungsgesetz (HVG)	11
Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)	12.425
Verbrechensopfergesetz (VOG)	212
Impfschadengesetz (ImpfSchG)	16
Bundesbehindertengesetz (BBG)	40.742
Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)	20.502
Bundespflegegeldgesetz (BPGG)	0
Opferfürsorgegesetz (OFG)	7
Sonstige	48
Gesamt	74.005

Quelle Sozialministeriumservice

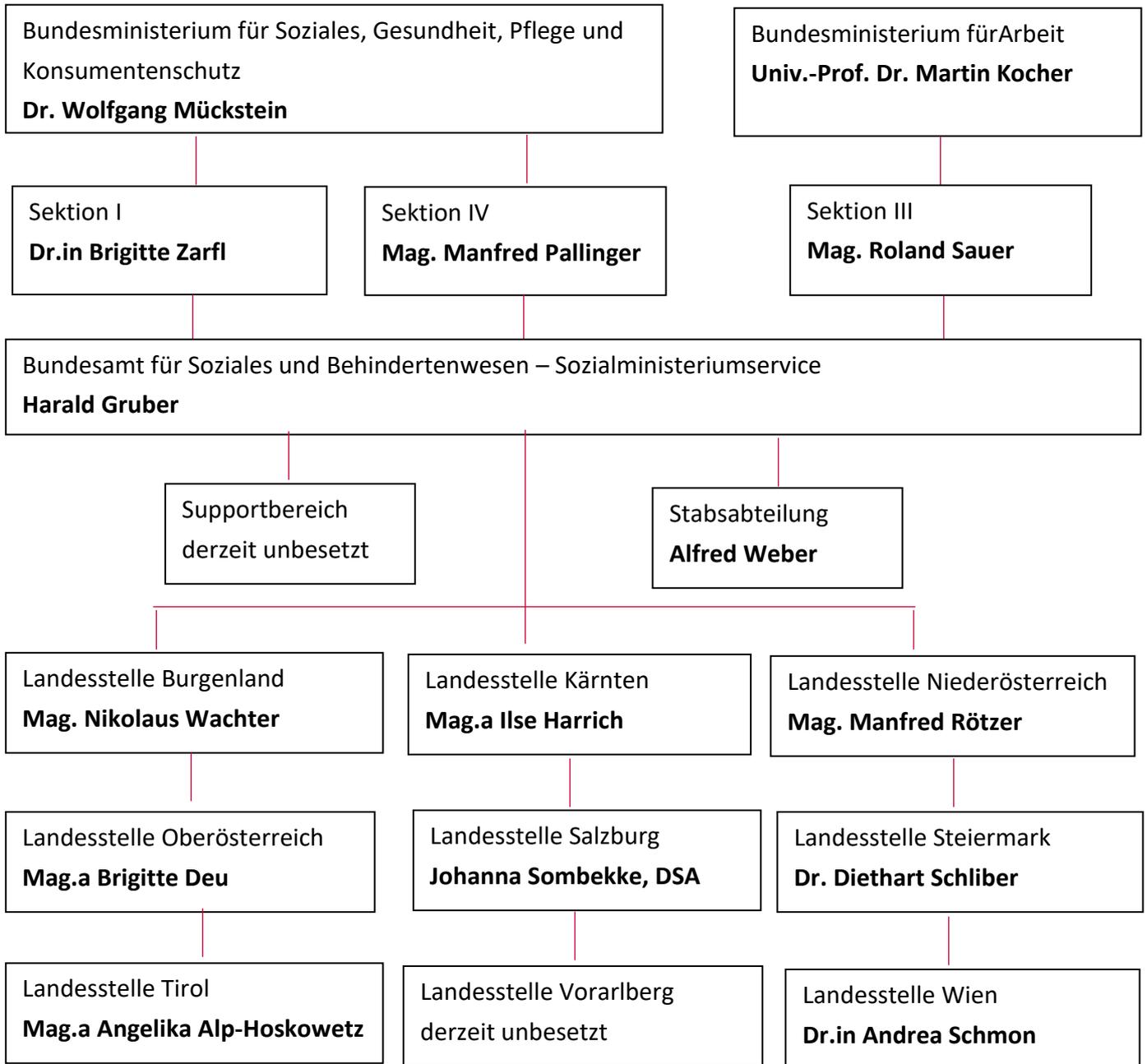
Abbildung 12: Verteilung der Sachverständigengutachten auf Fachbereiche 2020

Sachverständigengutachten 2020 Fachbereiche



Quelle: Sozialministeriumservice

7 Organigramm – Stand Mai 2021



8 Leitbild Sozialministeriumservice

Von der Integration zu Gleichstellung und Inklusion

WIR SIND

Wir sind das Service des Sozialministeriums mit 9 Landesstellen.

Wir sind in der Bundesverwaltung zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Unternehmen.

UNSERE ZIELGRUPPEN

Wir arbeiten für viele und mit vielen verschiedene/n Personengruppen

- Menschen mit Behinderung, unabhängig von Form und Umfang ihrer Behinderung
- Ausgrenzungsgefährdete Jugendliche
- Menschen mit gesundheitlichen Problemen am Arbeitsmarkt
- Opfer des Kampfes gegen Nationalsozialismus, von Krieg und Verbrechen und Opfer von Impfschäden
- Pflegebedürftige Menschen sowie auch
- Angehörige dieser Personengruppen und
- Unternehmen

UNSERE ARBEIT

Wir informieren, beraten, unterstützen und erbringen Leistungen zur:

- Prävention
- Integration
- Rehabilitation
- Gleichstellung
- Barrierefreiheit
- Entschädigung und Versorgung

UNSERE WERTE

Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming und Diversity Management sind Grundlagen unseres Handelns.

Wir legen großen Wert auf respektvolles und professionelles Verhalten in unserer inhaltlichen Arbeit und im Umgang miteinander und halten uns an gesetzte Standards. Unsere Führungskräfte üben ihre Leitungsfunktion auf der Basis unseres gemeinsam definierten Leiter- und Leiterinnenprofils aus.

Wir sichern die Qualität unserer Leistungen durch kontinuierliche Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und laufende Verbesserung der technischen Ausstattung sowie der Organisationsabläufe und sichern unser Wissen.

Wir begegnen den sich ständig ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen offen und aktiv.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begünstigte Behinderte zum 31.12.2020	7
Tabelle 2 erwerbstätige begünstigte Behinderte zum 31.12.2020	8
Tabelle 3 nicht erwerbstätige begünstigte Behinderte zum 31.12.2020	8
Tabelle 4 Anträge auf Zustimmung bzw. nachträgliche Zustimmung zur Kündigung 2020 ...	9
Tabelle 5 Einstellungspflichtige Dienstgeberinnen und Dienstgeber (DG).....	10
Tabelle 6 bewilligte Individualförderungen 2020	11
Tabelle 7 Netzwerk Berufliche Assistenz 2020	12
Tabelle 8 AusBildung bis 18	21
Tabelle 9 fit2work Fallzahlen 01.01.2020-31.12.2020.....	25
Tabelle 10 fit2work Fallzahlen 2020 bundesweit	27
Tabelle 11 Zugang zu fit2work 2020	28
Tabelle 12 fit2work - Altersstruktur 2020.....	28
Tabelle 13 fit2work – Erkrankungen und Diagnosen 2020.....	29
Tabelle 14 Schlichtungsverfahren 2020.....	33
Tabelle 15 Ausgang der abgeschlossenen Schlichtungsverfahren 2020	33
Tabelle 16 Unterstützung für pflegende Angehörige	35
Tabelle 17 24-Stunden-Betreuung.....	36
Tabelle 18 Pflegekarenzgeld	37
Tabelle 19 Kriegsopferversorgung	38
Tabelle 20 Kriegsgefangene und Zivilinternierte	39
Tabelle 21 Verbrechenopfer – Personen & Anträge.....	40
Tabelle 22 Verbrechenopfer – Psychotherapie.....	41
Tabelle 23 Verbrechenopfer – Aufwand	41
Tabelle 24 Heimopferrenten.....	42
Tabelle 25 Impfgeschädigte Stand 1.1.2020.....	43
Tabelle 26 Opferfürsorge – Bezieher/Bezieherinnen Stand 1.1.2020.....	44
Tabelle 27 neu ausgestellte Behindertenpässe im Jahr 2020.....	45
Tabelle 28 neu ausgestellte Parkausweise im Jahr 2020.....	46
Tabelle 29 Unterstützungsfonds (UF) 2020	47
Tabelle 30 Sachverständigengutachten 2020 nach Landesstellen	48
Tabelle 31 Sachverständigengutachten 2020 nach Fachbereichen	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Datasheet Jugendcoaching 2020	13
Abbildung 2: Datasheet AusbildungsFit 2020	14
Abbildung 3: Datasheet Berufsausbildungsassistenz 2020	16
Abbildung 4: Datasheet Arbeitsassistenz 2020.....	17
Abbildung 5: Datasheet Jobcoaching 2020.....	18
Abbildung 6: Datasheet AusBildung bis 18 - 2020.....	20
Abbildung 7: Die Phasen einer fit2work-Personenberatung.....	26
Abbildung 8: Ablauf einer fit2work Betriebsberatung.....	29
Abbildung 9: Schlichtungsverfahren 2020	33
Abbildung 10: abgeschlossene Schlichtungsverfahren 2020.....	34
Abbildung 11: Verteilung der Sachverständigengutachten auf Landesstellen 2020.....	48
Abbildung 12: Verteilung der Sachverständigengutachten auf Fachbereiche 2020	49

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

01/588 31

[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)